

Allgemeine Bedingungen der Stadtwerke Landshut für die Versorgung von Letztverbrauchern ohne registrierende Lastgangmessung mit Erdgas zu Sondervertragskonditionen (AGB-Gas-VT-SLP)

Stand: 01.08.2017

Inhalt	Seite
§ 1 Vertragsgegenstand.....	1
§ 2 Begriffsbestimmungen	1
§ 3 Vertragschluss.....	1
§ 4 Vertragsbeginn und -ende	2
§ 5 Bedarfsdeckung.....	2
§ 6 Art und Umfang der Versorgung.....	2
§ 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten	2
§ 8 Zutrittsrecht.....	2
§ 9 Unterbrechung der Versorgung.....	2
§ 10 Haftung.....	3
§ 11 Messstellenbetrieb.....	3
§ 12 Messung.....	3
§ 13 Jahresverbrauchsabrechnung.....	3
§ 14 Unterjährige Verbrauchsabrechnung.....	3
§ 15 Berechnungsfehler.....	4
§ 16 Fälligkeit, Einwände und Verzug.....	4
§ 17 Vorauszahlungen.....	4
§ 18 Sicherheitsleistung.....	4
§ 19 Versorgungspreise und Preisbestandteile	5
§ 20 Zusätzliche Entgelte und Kosten	5
§ 21 Preisänderungen	5
§ 22 Änderungen der Allgemeinen Bedingungen.....	5
§ 23 Rechte des Kunden bei Preis Anpassungen und Änderungen der Allgemeinen Bedingungen	5
§ 24 Gemeinsame Bestimmungen zur Beendigung des Versorgungsverhältnisses	6
§ 25 Kündigung durch den Kunden.....	6
§ 26 Kündigung durch SWL.....	6
§ 27 Datenschutz	6
§ 28 Verbraucherinformation und Verbraucherstreitbeilegungsverfahren	6
§ 29 Schlussbestimmungen	6
§ 30 Inkrafttreten	7

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die nachstehenden Bestimmungen regeln die Allgemeinen Bedingungen, zu denen die Stadtwerke Landshut (nachfolgend SWL) in ihrer Eigenschaft als Lieferant Kundenanlagen von Letztverbrauchern ohne registrierende Lastgangmessung zu Sondervertragskonditionen mit Erdgas beliefern. Nicht Gegenstand dieser Allgemeinen Bedingungen ist die Belieferung von Letztverbrauchern mit registrierender Lastgangmessung sowie Letztverbrauchern im Rahmen der Grund- und Ersatzversorgung gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV).

(2) Kunden ohne registrierende Lastgangmessung sind Letztverbraucher, bei denen der zuständige Verteilnetzbetreiber für die Abwicklung der Energiebelieferung vereinfachte Methoden (standardisierte Lastprofile) anwendet, die eine registrierende Lastgangmessung nicht erfordern. Gasseitig handelt es sich hierbei in der

Regel um Letztverbraucher bis zu einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 500 Kilowattstunden pro Stunde und bis zu einer maximalen jährlichen Entnahme von 1,5 Millionen Kilowattstunden (vgl. § 24 Abs. 1 GasNZV).

(3) SWL sind ein kommunaler Eigenbetrieb der Stadt Landshut (vgl. Art. 88 Bayerische Gemeindeordnung) mit Sitz in Landshut, Amtsgericht Landshut HRA 8267. Die (ladungsfähige) Anschrift der Hauptverwaltung lautet Christoph-Dorner-Str. 9, 84028 Landshut. Die Hauptgeschäftsfelder der SWL sind neben der Energieversorgung die Wärme- und Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung sowie der Betrieb öffentlicher Bäder und des städtischen ÖPNV.

(4) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch bei Kenntnis der SWL, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen bedeutet:

1. Energie: Elektrizität und Gas, soweit sie zur leitungsgebundenen Energieversorgung verwendet werden (vgl. § 3 Nr. 14 EnWG),
2. Kunden: Großhändler, Letztverbraucher und Unternehmen, die Energie, Wasser und/oder Fernwärme kaufen,
3. Kundenanlage: Einrichtungen des Kunden, die für die Übernahme von Energie, Wasser und/oder Fernwärme aus einem öffentlichen Verteilnetz zum kundeneigenen Verbrauch bestimmt und i.d.R. mit dem Netzanschluss verbunden sind, der die Kundenanlage mit dem Verteilnetz verbindet,
4. Letztverbraucher: Natürliche oder juristische Personen, die Energie, Wasser und/oder Fernwärme für den eigenen Verbrauch kaufen.

2. Vertragsschluss, -beginn und -ende

§ 3 Vertragsschluss

(1) Der Kunde gibt durch Ausfüllen des Auftrages und Übermittlung des unterzeichneten Formulars an SWL ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Versorgungsvertrages ab. Der Vertrag



kommt durch Bestätigung der SWL in Textform (§ 126 b BGB) unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande.

(2) Das Angebot der SWL in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.

(3) Gesamthandsgemeinschaften (WEG-Gemeinschaften, Personengesellschaften, Erbengemeinschaften und eheliche Gütergemeinschaften) und Bruchteilsgemeinschaften (Miteigentümer) bevollmächtigen einen Vertreter, die Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis für alle Mitglieder vorzunehmen und verpflichten ihn, Personenwechsel und sonstige wesentliche Änderungen den SWL unverzüglich in Textform (§ 126 b BGB) mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an ein Mitglied der Personenmehrheit abgegebenen Erklärungen der SWL auch für die übrigen Mitglieder der Personenmehrheit wirksam.

§ 4 Vertragsbeginn und -ende

(1) Der Lieferbeginn hängt davon ab, ob alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (fristgerechte Kündigung eines Altvertrages, Anmeldebestätigung des zuständigen Netzbetreibers etc.) erfolgt sind und kann insoweit vom Wunsch des Kunden abweichen.

(2) Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Verbrauchers gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert SWL hierzu ausdrücklich auf und SWL bestätigen den vorzeitigen Lieferbeginn.

(3) Die Beendigung des Vertragsverhältnisses richtet sich nach den §§ 24 bis § 26 dieser Allgemeinen Bedingungen.

(4) Die Stadtwerke Landshut gewährleisten einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel, soweit der bestehende Liefervertrag ordnungsgemäß beendet wurde.

3. Versorgung

§ 5 Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Versorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Erdgasbedarf aus den Lieferungen der SWL zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.

§ 6 Art und Umfang der Versorgung

(1) SWL sind verpflichtet, für die Dauer des Versorgungsvertrages im vertraglich

vorgesehenen Umfang jederzeit Erdgas zur Verfügung zu stellen. Der Gefahrübergang erfolgt mit der Übergabe der Lieferungen an der vertraglich vereinbarten Kundenanlage. Satz 1 gilt nicht, soweit und solange

1. die Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
2. der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung unterbrochen hat oder
3. SWL an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Erdgas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind.

(2) Welche Qualität und Beschaffenheit der Versorgung für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich neben allgemeinen Vorschriften aus der Versorgungsqualität und -beschaffenheit des jeweiligen Verteilungsnetzes, an das die Kundenanlage angeschlossen ist, und wird in der Regel im Anschlussnutzungsvertrag, den der Kunde mit dem zuständigen Netzbetreiber zu schließen hat, definiert. Erfordert der störungsfreie Betrieb von Anlagen und Geräten des Kunden eine darüber hinausgehende Qualität, so trifft der Kunde hierfür auf eigene Kosten entsprechende Vorkehrungen.

(3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Versorgung sind SWL, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der SWL nach § 9 beruht. SWL sind verpflichtet, seine Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

(4) SWL sind im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Versorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde. SWL haben die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde berechtigt ist, zu den gültigen Preisen und Bedingungen Energie zur Verfügung zu stellen. Die Belieferung erfolgt zum Zwecke der Versorgung des Letztverbrauchers.

§ 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung

zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind den SWL mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Verbrauch bzw. die Leistungsanspruchnahme erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an SWL zu wenden.

§ 8 Zutrittsrecht

(1) Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWL den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 12 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

(2) Zutrittsrechte des Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Unterbrechung der Versorgung

(1) SWL sind berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen Allgemeinen Versorgungsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind SWL berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. SWL können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

(3) Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

(4) SWL haben die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten



können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

(5) Das Leistungsverweigerungsrecht gemäß § 321 BGB bleibt im Übrigen unberührt.

§ 10 Haftung

(1) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Versorgung können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, ggf. Ansprüche gegen den örtlichen Verteilnetzbetreiber geltend gemacht werden. Die SWL sind insoweit als Lieferant von der Leistungspflicht befreit. Im Übrigen bestimmt sich die Haftung nach den Absätzen 2 bis 6.

(2) Die Vertragsparteien haften unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(3) Für einfache Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

(4) Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen.

(5) Eine weitergehende Haftung als in diesem Vertrag ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie.

(6) Soweit die Haftung nach den Absätzen 2 bis 5 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen der Vertragsparteien.

4. Messstellenbetrieb und Messung

§ 11 Messstellenbetrieb

(1) Die Lieferungen der SWL werden an

jeder Abnahmestelle durch Messeinrichtungen festgestellt. Als Abnahmestelle gilt jede wirtschaftlich selbständige Kundenanlage. Eine Abnahmestelle kann nicht mehrere Hauanschlüsse umfassen. Nur im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehende Verbraucher gelten als eine einzige Abnahmestelle.

(2) Der zuständige Messstellenbetreiber bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen. Mess- und Steuereinrichtungen müssen den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere den mess- und eichrechtlichen Vorschriften, sowie den von dem Netzbetreiber für sein Netzgebiet vorgesehenen technischen Mindestanforderungen genügen.

(3) SWL ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei SWL, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen SWL zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

(4) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen zum Messstellenbetrieb, insbesondere das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), bleiben unberührt.

§ 12 Messung

(1) SWL sind berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von einem zur Messung berechtigten Dritten erhalten haben.

(2) SWL können die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies

1. zum Zwecke einer Abrechnung,
2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
3. bei einem berechtigten Interesse der SWL an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.

Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. SWL dürfen bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

(3) Wenn der Netzbetreiber oder SWL das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können, dürfen SWL den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch

vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

5. Abrechnung

§ 13 Jahresverbrauchsabrechnung

(1) Der Bedarf an Erdgas wird für jede Abnahmestelle gesondert abgerechnet. § 11 Abs. 1 S. 2 ff. gelten entsprechend.

(2) Die Lieferungen der SWL werden grundsätzlich jährlich festgestellt und abgerechnet. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.). Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellen die SWL nach Maßgabe des § 40 Abs. 4 EnWG eine Schlussrechnung.

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

(4) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so können SWL für den Verbrauch nach der letzten Abrechnung eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

(5) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach und verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 14 Unterjährige Verbrauchsabrechnung



(1) Auf Wunsch rechnen die SWL den Verbrauch des Kunden monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung gemäß § 40 Abs. 3 S. 2 EnWG). Hierfür berechnen die SWL dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung. Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgender Maßgabe abzuschließen:

1. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
2. Der Kunde hat den SWL seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters in Textform mitzuteilen.
3. SWL werden dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

(2) § 13 gilt im Übrigen entsprechend.

§ 15 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von SWL zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermitteln SWL den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableserzeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

6. Zahlung und Verzug

§ 16 Fälligkeit, Einwände und Verzug

(1) Zahlungsaufforderungen werden zu dem von SWL angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei den SWL bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der SWL.

(2) Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für SWL keine zusätzlichen Kosten entstehen (z.B. bargeldloser Zahlungsverkehr oder Kassenautomat). Die Kosten für eine Inanspruchnahme der Barkasse der SWL trägt der Kunde.

(3) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber SWL zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
2. sofern

- a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
- b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 1 unberührt.

(4) Gegen Ansprüche der SWL kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

(5) Bei Zahlungsverzug des Kunden können SWL, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist. Anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften hat der Kunde an SWL zu erstatten.

§ 17 Vorauszahlungen

(1) SWL sind berechtigt, für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht

rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

(2) Die Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist insbesondere gegeben bei

1. zweimaligem unvollständigen oder ausbleibenden Zahlungseingang trotz Fälligkeit oder
2. zweimal erfolgter und berechtigter Mahnung durch den Versorger im laufenden Vertragsverhältnis oder
3. bei Zahlungsrückständen aus einem vorhergehenden Lieferverhältnis zum Versorger oder
4. nach einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung fälliger Beträge für die Unterbrechung der Versorgung und deren Wiederherstellung.

(3) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erheben SWL Abschlagszahlungen, so können sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(4) Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

(5) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, können SWL beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten. Die Kosten hierfür trägt der Kunde.

§ 18 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 17 nicht bereit oder nicht in der Lage, können SWL in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so können SWL die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung



hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

(4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

7. Preise, Preisanpassungen und Änderung der Allgemeinen Bedingungen

§ 19 Versorgungspreise und Preisbestandteile

(1) Soweit der Preis als Bruttogröße angegeben ist, versteht er sich als Endpreis im Sinne des § 3 Preisangabenverordnung (PAngV) inklusive der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

(2) Soweit der Preis als Nettogröße (ohne Umsatzsteuer) angegeben ist und nichts Abweichendes vereinbart wurde, sind damit die zum Zeitpunkt des Vertragschlusses auf die Lieferungen der SWL entfallenden, gesetzlich bedingten Abgaben und Umlagen für Gaslieferungen (z.B. Energiesteuer, Konzessionsabgabe, Regelleistungumlage) und sämtliche sonstigen Kosten für Beschaffung, Netznutzung bzw. Verteilung, Messstellenbetrieb, Messung und Vertrieb abgegolten.

(3) Wird der Messstellenbetrieb bzw. die Messung von einem Dritten durchgeführt, werden dem Kunden die in den Preisen hierfür enthaltenen Entgelte für Messstellenbetrieb/Messung erstattet.

§ 20 Zusätzliche Entgelte und Kosten

(1) Neben den Entgelten für die Versorgung (§ 19) können weitere Kosten anfallen, soweit der Kunde diese zu vertreten hat. Die Kosten werden für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

(2) Zu den gemäß Absatz 1 zu erstattenden Kosten zählen insbesondere die Aufwendungen für eine unterjährige Abrechnung gemäß § 14, die Kosten für eine Mahnung bzw. Inkassobeauftragung gemäß § 16 Abs. 5 sowie die Kosten für die Einstellung und Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 9 Abs. 4.

§ 21 Preisänderungen

(1) Bei nachträglichen Änderungen der Belastungen gemäß § 19, die in die Kalkulation des Preises eingeflossen sind, sind SWL unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Preise jederzeit neu zu ermitteln und dabei die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sinkt der Saldo der

Belastungen nach § 19, sind SWL abweichend von Satz 1 verpflichtet, die Preise unverzüglich neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Die Verpflichtung zur Neuermittlung nach Satz 2 entsteht in dem Zeitraum vom 15. Oktober bis 31. Dezember eines Jahres erst, wenn alle von Satz 1 erfassten Belastungen für das Folgejahr feststehen.

(2) SWL werden den Preis durch Preisänderungen laufend an die Entwicklung ihrer diesbezüglichen Kosten gemäß § 19 anpassen. SWL werden nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB den Umfang und die Zeitpunkte der Preisänderungen so bestimmen, dass Kostensenkungen nach den gleichen sachlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen und dadurch eine Saldierung aller Kostenveränderungen stattfindet.

(3) Die vorgenannten Absätze gelten für Steuern, Abgaben, Umlagen und sonstige Kosten, die die Beschaffung, die leitungsgebundene Verteilung, die Messung oder den Vertrieb belasten und nach Lieferbeginn aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften neu hinzukommen oder ersatzlos wegfallen, entsprechend.

(4) Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Hierbei haben SWL den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach § 25 Absatz 2 in übersichtlicher Form anzugeben.

(5) Sofern und soweit die Parteien vereinbart haben, dass die vertraglichen Nettopreise die Belastungen gemäß § 19 Abs. 2 nicht enthalten und diese in jeweils aktuell gültiger Höhe hinzuzurechnen seien, gelten die Absätze 1 bis 4 ausschließlich für die vertraglichen Nettopreise.

(6) Soweit SWL einen Preis bis zu einem bestimmten Zeitpunkt garantieren, gelten die vereinbarten Preise bis zum Ende des Garantiezeitraums (Preisgarantie).

§ 22 Änderungen der Allgemeinen Bedingungen

(1) Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragschluss schwerwiegend verändert und hätten die SWL den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, sind die SWL berechtigt, den Vertrag und diese Geschäftsbedingungen entsprechend anzupassen. Einer Veränderung der Umstände steht es gleich, wenn wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, sich als falsch herausstellen.

(2) § 21 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 23 Rechte des Kunden bei Preisanpassungen und Änderungen der Allgemeinen Bedingungen

(1) Der Kunde hat das Recht, eine Änderung der vereinbarten Preise durch die SWL (§ 21) einer gerichtlichen Kontrolle gemäß § 315 Abs. 3 BGB zu unterziehen.

(2) Die Billigkeit einer Preisänderung im Sinne des § 315 Abs. 3 BGB gilt vom Kunden als anerkannt, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der brieflichen Änderungsmitteilung gegenüber den SWL der Änderung in Textform widerspricht und nach Ablauf der Widerspruchsfrist weiterhin die betreffende Leistung von den SWL bezieht. Satz 1 gilt nur, wenn SWL bei der brieflichen Mitteilung der Änderung darauf hinweisen, dass bei nicht rechtzeitigem Widerspruch des Kunden gegen die Änderung diese zwischen SWL und dem Kunden zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt gilt.

(3) Widerspricht der Kunde einer Preisänderung durch die SWL form- und fristgerecht im Sinne des Absatzes 2, so sind die SWL auf Verlangen des Kunden zum Nachweis des Preisanpassungsrechts und der Billigkeit der Änderung, also der Differenz zwischen neuem Preis und Ausgangspreis, verpflichtet. Als Ausgangspreis gilt der Preis, der vereinbart wurde oder dadurch zum vereinbarten Preis wurde, dass der Kunde eine auf der Grundlage einer Preisänderung vorgenommene Verbrauchsabrechnung (vgl. §§ 13, 14), in der auf die Preisänderung hingewiesen wurde, akzeptiert hatte, indem er weiter Erdgas von den SWL bezogen hat, ohne die Preisänderung in angemessener Zeit gemäß § 315 BGB zu beanstanden.

(4) Widerspricht der Kunde einer Preisänderung nicht form- und fristgerecht im Sinne des Absatzes 2, so kann der Kunde sich nur dann auf die Unwirksamkeit der Preisänderung berufen, wenn die Preisanpassungsklausel gemäß § 21 nicht wirksam in den Vertrag einbezogen wurde und der Kunde die Preisänderung innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Zugang der jeweiligen Verbrauchsabrechnung (vgl. §§ 13, 14), in der die Preisänderung erstmals berücksichtigt worden ist, beanstanden hat.

(5) Eine Änderung der Preise durch die SWL, die nicht der Billigkeit im Sinne des § 315 BGB entspricht, kann rückwirkend von den SWL durch eine Änderung in angemessener Zeit ersetzt werden, die der Billigkeit im Sinne des § 315 BGB entspricht.

(6) Das Recht des Kunden gemäß § 25 Absatz 2, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu



kündigen, bleibt unberührt.

(7) Hinsichtlich einer Änderung dieser Allgemeinen Bedingungen durch die SWL (§ 22) gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle der Billigkeit die Zumutbarkeit der Änderung tritt. Die Anpassung dieser Allgemeinen Bedingungen durch die SWL gilt als zumutbar, wenn sie keine wirtschaftlichen Nachteile für den Kunden mit sich bringt.

8. Beendigung des Versorgungsverhältnisses

§ 24 Gemeinsame Bestimmungen zur Beendigung des Versorgungsverhältnisses

(1) Der Vertrag endet durch Ablauf der Vertragslaufzeit oder durch Kündigung.

(2) Mindestlaufzeiten, Kündigungsstermine und -fristen sowie die Folgen einer unterbliebenen Kündigung werden individualvertraglich in den jeweiligen Vertragsbestimmungen und Produktinformationen vereinbart. Gesetzliche Rechte zu einer außerordentlichen Kündigung aus sonstigem Grund (z.B. gemäß § 314 BGB) bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Kündigung bedarf der Textform (§ 126 b BGB).

§ 25 Kündigung durch den Kunden

(1) Bei einem dauerhaften Auszug aus der Verbrauchsstelle ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen.

(2) Im Fall einer Änderung der vereinbarten Preise (§ 21) oder der Allgemeinen Bedingungen (§ 22) hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen, es sei denn, die Voraussetzungen und die Höhe der Änderung wurde zwischen den Parteien rechtswirksam vereinbart (z.B. Preisanpassungsklausel). Hierauf werden die SWL den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen.

(3) SWL sollen eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform (§ 126 b BGB) bestätigen. SWL dürfen keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 26 Kündigung durch SWL

(1) SWL sind in den Fällen des § 9 Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwider-

handlungen nach § 9 Abs. 2 sind SWL zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Ist eine Anpassung der Preise (§ 21) bzw. der Allgemeinen Bedingungen (§ 22) nicht möglich und die Fortsetzung des Vertrages zu den bisherigen Bedingungen den SWL unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zumutbar, so können die SWL vom Vertrag zurücktreten bzw. kündigen.

9. Datenschutz, Verbraucherinformation und Verbraucherstreitbelegungsverfahren

§ 27 Datenschutz

(1) Die Parteien stimmen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu, soweit und solange dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses notwendig ist. Für darüber hinausgehende Zwecke der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung ist die gesonderte Einwilligung der betroffenen Partei erforderlich, sofern nicht eine wirksame Rechtsvorschrift (z.B. Europäische Datenschutzgrundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz o.a.) dies erlaubt oder anordnet.

(2) SWL behalten sich vor, zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertrages Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring) zu erheben, zu speichern und zu verwenden; in die Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. SWL behalten sich weiterhin vor, zu dem vorgenannten Zweck Informationen über die unterbliebene oder nicht rechtzeitige Erfüllung fälliger Forderungen und anderes vertragswidriges Verhalten des Kunden (sog. Negativdaten) zu speichern und, soweit zulässig, zu verarbeiten.

§ 28 Verbraucherinformation und Verbraucherstreitbelegungsverfahren

(1) Informationen zu Verbraucherrechten im Rahmen der Energieversorgung sind neben den bekannten Verbraucherschutzzeitzentralen auch über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030 / 224 80 - 500 oder 018 05 / 10 10 00 (Mo. – Fr. 9.00 – 15.00 Uhr), Fax: 030 / 224 80 - 323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de, Internet: www.bundesnetzagentur.de, erhältlich.

(2) Gasversorgungsunternehmen (Lieferanten und Messstellenbetreiber) sind

verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Privatkunde) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Wird der Verbraucherbeschwerde durch das Unternehmen nicht abgeholfen, hat das Unternehmen die Gründe in Textform darzulegen und auf das Schlichtungsverfahren nach § 111b EnWG unter Angabe der Anschrift und der Webseite der Schlichtungsstelle hinzuweisen. Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Stadtwerken Landshut und Verbrauchern (§ 13 BGB) kann die anerkannte oder beauftragte Schlichtungsstelle angerufen werden. Sofern ein Verbraucher eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, sind die Stadtwerke Landshut verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Der Antrag des Verbrauchers auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist erst zulässig, wenn die Stadtwerke Landshut im Verfahren nach § 111a EnWG der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen haben. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Geschäftszeiten: Mo. – Fr. 10.00 – 16.00 Uhr, Tel.: 030 / 275 72 40 - 0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Webseite: www.schlichtungsstelle-energie.de.

(3) Sofern und soweit die Stadtwerke Landshut den Online-Abschluss von Kauf- oder Dienstleistungsverträgen anbieten, haben Verbraucher (Privatkunden) die Möglichkeit, über die Online-Streitbelegungs-Plattform (OS-Plattform) der europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

(4) Das Recht der Verbraucher, die Gerichte anzurufen oder ein anderes, gesetzlich vorgesehenes Verfahren zu beantragen, bleibt hiervon unberührt.

10. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

§ 29 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar



sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(2) Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Vertragspartei. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Für eine Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen i. S. d. § 15 AktG gilt die vorherige Zustimmung als erteilt.

(3) Der Kunde teilt Änderungen, die Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis, insbesondere auf die Abrechnung, haben können, den SWL unverzüglich mit.

(4) Die Parteien werden sich bemühen, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Meinungsverschiedenheiten im Verhandlungswege beizulegen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Landshut. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Bedingungen (AGB-Gas VT SLP) gelten für Vertragsabschlüsse ab dem 01.08.2017.